

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 24. September 1869.

1. Verbesserung eines Theils der Weserdeiche.

Wenn auch der Senat, wie er bereits in seiner Mittheilung vom 14. Juli ausgesprochen hat, die vielfach laut gewordenen Besorgnisse hinsichtlich der hier in Frage kommenden Deiche nach bisheriger Erfahrung nicht zu theilen vermag, so will er doch den Deputationsvorschlägen schon jetzt insoweit zustimmen, als sie die Ausfüllung des oberhalb des von Lengerke'schen Gartens hart am Deich belegenen Grabens zum Gegenstand haben. Er bewilligt daher die dafür veranschlagten 4000 Thaler und wird dem Landherrn des Gebiets am rechten Weserufer hinsichtlich der Ausführung den erforderlichen Auftrag erteilen.

Was dagegen die übrigen Deputationsvorschläge betrifft, deren Ausführung vor dem nächsten Sommer der vorgerückten Jahreszeit halber ohnehin nicht thunlich erscheint, jedenfalls aber für den Winter und das kommende Frühjahr die Sicherheit der Deiche nicht vermehren würde, so zieht es der Senat vor, auch seinen Beschluß darüber zur Zeit noch auszusetzen und inzwischen eine weitere Ueberlegung und Berichterstattung darüber zu veranlassen, ob nicht den Mängeln der fraglichen Deiche in anderer Weise besser und nachhaltiger abgeholfen werden kann, als dies voraussichtlich in Folge der vorgeschlagenen Maßregeln der Fall sein dürfte.

2. Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund.

Die wegen Ausführung der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund niedergesetzte Deputation hat den anliegenden Bericht eingereicht, über dessen Inhalt der Senat der Erklärung der Bürgerschaft entgegenfieht, indem er die seinige sich vorbehält.

Anlage nebst Unter-
Anlage.

Anlage

zur Mittheilung des Senats
vom 24. September 1869.

B e r i c h t

der in Betreff der Ausführung der Bundesgewerbeordnung niedergesetzten
Deputation.

Die Deputation ist durch die verfassungsmäßigen Beschlüsse vom 3./8. September d. J. beauftragt worden, bezüglich einiger Bestimmungen der von Seiten des Senats zum Zwecke der Ausführung der Bundes-Gewerbeordnung bereits vorbereiteten Verordnung das Erforderliche zu berathen, und zu berichten.

Zur Erledigung dieses Auftrags bemerkt die Deputation, daß für solche Ausführung, die im Wesentlichen mit Anfang des kommenden Monats October zu geschehen hat, es zunächst nur einer gesetzlichen Feststellung hinsichtlich des Verfahrens in der Recursinstanz bedürfe und daß sie daher auch nur sich zu beeilen hatte, in Betreff desselben die erforderlichen Normen zur Genehmigung vorzulegen.

Indem sie nun einen desfallsigen Entwurf in der Anlage überreicht, ist dabei zu berichten, daß in ihrer Mitte die Ansicht laut geworden sei, es würden noch einige sonstige gesetzliche Anordnungen, um unsere bisherige Gesetzgebung, z. B. über

den Wirthschaftsbetrieb, die Ausübung der Medicinalgewerbe und des Ausmienergeschäfts mit der Bundes-Gewerbeordnung in Einklang zu bringen, bezw. zur weiteren Ausführung derselben dienliche Bestimmungen, z. B. die Einsetzung von Schiedsgerichten für Streitigkeiten in Gewerbesachen nach Maßgabe des §. 108 der Gewerbeordnung sich empfehlen, welche übrigens nicht so dringlich erschienen, um sofort angeregt und beschafft zu werden. Sie erlaubt sich dieserhalb den Wunsch auszusprechen, daß ihr noch einige Zeit gegönnt werde, um sorgfältiger berathen zu können, ob wirklich in dieser Beziehung noch ein weiteres Bedürfniß vorliege und wie demselben zu begegnen sei.

Einer ins Einzelne gehenden Motivirung der Bestimmungen des vorgelegten Entwurfs dürfte die Deputation sich enthalten können; dieselben erscheinen leicht verständlich und zeigen das Bestreben, das Verfahren so zu regeln, daß dadurch den Beteiligten eine möglichst geringe Belästigung erwächst, und andererseits die entscheidende Behörde nach freiem Ermessen, ohne beengende Schranken, namentlich in der Benutzung von Beweismitteln in den Stand gesetzt wird, thunlichst zu einer richtigen Beurtheilung vorliegender Fragen zu gelangen.

Der § 21 der Gewerbeordnung ließ die Wahl, die collegialische Zusammenlegung der Behörde in die erste oder die zweite Instanz zu verlegen; mit dem Senate giebt auch die Deputation den Vorzug der letzteren Alternative, da es augenscheinlich im Interesse der Einfachheit und Zweckmäßigkeit in Behandlung der vorkommenden Sachen liegt, erst dann, wenn dieselben in den Fällen des Zweifels oder der Beschwerde an die höhere Instanz gelangen, eine collegiale Behörde, überhaupt den größeren und weitläufigeren Apparat des Verfahrens und die damit doch vorauszusetzende sorgfältige und gründliche Schlussprüfung der Sache eintreten zu lassen.

Die in der Gewerbeordnung für den Recurs benannte höhere Verwaltungsbehörde ist ohne Zweifel der Senat; es wird indeß nur angemessen erscheinen können, daß derselbe diese Function, sofern sie in öffentlicher Sitzung ausgeübt werden muß, durch eine Commission aus seiner Mitte wahrnehmen lasse.

In Betreff der in den §§ 147 bis 149 der Gewerbeordnung vorkommenden Strafbestimmungen erscheint es wünschenswerth, für leichte Contraventionsfälle zur Vermeidung der Weiterungen einer gerichtlichen Verhandlung ein vereinfachtes Verfahren vor den Polizeibehörden, wenn die Beteiligten sich demselben freiwillig unterwerfen, in ähnlicher Weise, wie dies bereits in der Praxis üblich ist, ausdrücklich zu gestatten, und die Deputation hat sich daher laut Anlage § 14 einen desfallsigen Vorschlag erlaubt.

Sie schließt ihren Bericht mit dem Antrage:

- 1) den anliegenden Gesetzentwurf zu genehmigen, und
- 2) zu gestatten, daß sie demnächst in einem weiteren Berichte über die oben angeregten Fragen sich gutachtlich äußere.

(gez.) C. F. G. Mohr. (gez.) Tetens, Dr.

Unter-Anlage
zur Anlage der Mittheilung des Senats
vom 24. September 1869.

G e s e z,

das Recursverfahren in Gewerbesachen und die polizeiliche Bestrafung von Contraventionen gegen die Gewerbeordnung betreffend.

Publicirt am 1869.

Nach verfassungsmäßiger Beschlußnahme verordnet der Senat hiedurch, daß in Betreff des nach den §§. 20 und 21, der Gewerbeordnung erforderlich werdenden Verfahrens sowie der Zuständigkeit der Polizeibehörden hinsichtlich der in den §§. 147 bis 149 angedrohten Strafen die folgenden Vorschriften sollen zur Anwendung kommen.

§ 1.

Das im §. 21 der Gewerbeordnung vorgeschriebene öffentliche und mündliche Verfahren in den Fällen der §§. 20, 21, 40, 54 und 57 daselbst findet in zweiter Instanz vor einer aus drei Mitgliedern des Senats gebildeten ständigen Commission desselben unter Zuziehung eines Protokollführers statt.

§ 2.

In diesen Fällen ist der Recurs bei der Behörde, welche in erster Instanz entschieden hat, schriftlich einzubringen und nebst den Acten des Vorverfahrens von dieser Behörde der im §. 1 bezeichneten Senatscommission ohne Verzug zuzustellen. Die Senatscommission verfügt sodann an die Betheiligten, spätestens drei Tage vor dem anzuberaumenden Verhandlungstermin, eine Vorladung und zwar bei Vermeidung des Ausschlusses von der Verhandlung.

§ 3.

In gleicher Weise erläßt die Senatscommission, soweit ihr solches für die Aufklärung der Sache noch erforderlich erscheinen sollte, eine Vorladung an Zeugen und Sachverständige, und zwar bei Vermeidung einer angemessenen Geldbuße.

§ 4.

In dem Termine eröffnet ein Mitglied der Senatscommission die Verhandlung mit einer kurz gefaßten Darstellung des Gegenstandes derselben und einer Mittheilung des Inhalts der Vorverhandlungen.

§ 5.

Sodann fordert die Senatscommission die erschienenen Betheiligten oder deren legitimierten Vertreter zur mündlichen Begründung ihrer Anträge beziehungsweise Gegenanträge auf. In der Regel wird jedem Theile nur ein Mal das Wort gestattet.

§ 6.

Vertretung durch Bevollmächtigte ist zulässig. Mehrere Betheiligte, welche dasselbe Interesse verfolgen, können zur Bestellung eines gemeinsamen Vertreters angehalten werden.

§ 7.

Alle im Civilproceß zulässige Beweismittel, mit Ausnahme der Eideszuschiebung und der Auflage nothwendiger Eide, sind, ohne Rücksicht darauf, ob dieselben bereits in erster Instanz benutzt worden waren oder nicht, statthaft, so jedoch, daß die Senatscommission über die Relevanz derselben entscheidet.

Neue thatsächliche Ausführungen sind zulässig, soweit sie nicht nach §. 17 der Gewerbeordnung präcludirte Einwendungen gegen gewerbliche Anlagen enthalten.

§ 8.

Die Senatscommission hat das Ergebniß der Beweisaufnahmen nach freier Ueberzeugung zu würdigen.

§ 9.

Zeugen und Sachverständige werden in Gegenwart der Betheiligten vernommen; deren Beeidigung hängt von dem Ermessen der Senatscommission ab.

§ 10.

Die Senatscommission kann die Hülfe anderer Behörden mittelst Requisition in Anspruch nehmen.

§ 11.

Ueber die wesentlichen Punkte der Verhandlung wird ein kurzgefaßtes Protokoll aufgenommen.

§ 12.

Nach geschlossener Verhandlung, welche wo möglich in einem Termine zu beenden ist, wird in der Regel sofort ein mit Gründen versehener schriftlicher Bescheid in der Sache selbst und in Betreff der entstandenen Kosten ertheilt.

§. 13.

Die in die Kosten des Recursverfahrens verurtheilten Parteien haben, außer dem Ersatze etwaiger Auslagen, namentlich für Zeugen und Sachverständige, folgende Gebühren zu entrichten:

- a. für jede einzelne Ladung 12 Grote;
- b. für jeden Termin 36 Grote bis 5 Thaler, wobei der Betrag in jedem einzelnen Falle von der Senatscommission nach ihrem Ermessen festzustellen ist;
- c. bei Abschriften für die Seite 4 Grote.

§. 14.

Die verwaltenden Polizeibehörden sind befugt, wegen der in den §§. 147 bis 149 der Gewerbe-Ordnung erwähnten Uebertretungen in leichteren Fällen die daselbst angedrohten Strafen bis zu zehn Thalern Geldbuße oder drei Tagen Arrest zu erkennen.

Wenn die zu bestrafende Uebertretung von einem zuständigen Beamten vermöge eigener Wahrnehmung desselben zur Anzeige gebracht worden ist, so kann die zu erkennende Strafe ohne vorgängige Vernehmung des Beschuldigten durch ein demselben zu behändigendes Strafmandat festgesetzt werden.

Gegen die in diesen Fällen erlassenen polizeilichen Straferkenntnisse und Strafmandate kann der Bestrafte binnen einer achttägigen Frist nach der Eröffnung oder Behändigung Einsprache erheben und die Verweisung der Sache an das Polizeigericht beantragen.

Innerhalb derselben Frist können gegen Strafmandate auch Einwendungen bei der Polizeibehörde mit dem Antrage auf weitere polizeiliche Untersuchung und Entscheidung vorgebracht werden. Gegen die hierauf erfolgende Entscheidung findet eine Berufung auf den Rechtsweg nicht statt.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am ... und bekannt gemacht am 1869.